

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Miete gültig ab 01.03.2020

1. BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Miete haben die folgenden Begriffe diese Bedeutungen:

„**Vertrag**“ bedeutet

- (I) ein bestimmter von den Parteien eingegangener Vertrag;
- (II) eine Bestellung, die der Mieter schriftlich eingereicht und die schriftlich vom Vermieter bestätigt wurde;
- (III) ein Angebot, das der Vermieter schriftlich eingereicht hat und das schriftlich vom Mieter bestätigt wurde für die Miete von Ausrüstung und/oder den Erwerb von Supportleistungen; oder
- (IV) die Annahme einer Lieferung durch den Mieter oder die Inbesitznahme von Ausrüstung.

Der Vertrag soll die allgemeinen Bedingungen zusammen mit dem Angebot und gegebenenfalls der Annahme der Bestellung sowie eventuelle zusätzliche Vertragsbedingungen und andere besondere Bedingungen enthalten, auf die hierin Bezug genommen wird oder die nachträglich schriftlich durch die Parteien vereinbart wurden.

„**Ausrüstung**“ deckt die Ausrüstung und das gesamte Zubehör ab, das der Vermieter dem Mieter im Rahmen des Vertrags vermietet;

„**Allgemeine Bedingungen**“ sind diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Miete von Xylem;

„**Grobe Fahrlässigkeit**“ bezeichnet eine Handlung oder Unterlassung, die eine Nichtbeachtung schwerwiegender Folgen beinhaltet, die ein gewissenhafter Vermieter normalerweise als wahrscheinlich voraussehen würde;

„**Mieter**“ bezeichnet das Unternehmen, die Firma, Person, Körperschaft oder Behörde, die im Rahmen des Vertrags Ausrüstung mietet;

„**Vermieter**“ bezeichnet das verbundene Unternehmen von Xylem Inc., welches Vertragspartei ist;

„**Annahme der Bestellung**“ bezeichnet die Annahme der Bestellung des Mieters von Ausrüstung und/oder Supportleistungen durch den Vermieter;

„**Parteien**“ bezeichnet den Vermieter und Mieter zusammen;

„**Partei**“ bezeichnet jeweils entweder den Vermieter oder den Mieter;

„**Leisten**“ und/oder „**Leistung**“ bezeichnet die Leistung der Supportleistungen durch den Vermieter;

„**Angebot**“ bezeichnet das Angebot des Vermieters an den Mieter für das Mieten von Ausrüstung und/oder den Erwerb von Supportleistungen;

„**Mietgebühren**“ bezeichnet die Gebühren des Vermieters für das Mieten von Ausrüstung und/oder Erwerb von Supportleistungen durch den Mieter;

„**Standort**“ bezeichnet den Ort, an den die Ausrüstung geliefert wird und die Supportleistungen ausgeführt werden, einschließlich angrenzender Bereiche, die nötig für Abladen, Lagerung oder internen Transport sind;

„**Supportleistungen**“ bezeichnen Supportleistungen in Zusammenhang mit der Ausrüstung, die der Vermieter im Rahmen des Vertrags an den Mieter bereitstellt;

Zusätzlich können bestimmte Begriffe und Ausdrücke in Absätzen definiert werden, in denen diese zuerst auftauchen.

Immer, wenn diese Allgemeinen Bedingungen den Begriff „**schriftlich**“ verwenden, bezeichnet dies ein Dokument, das von den Parteien unterzeichnet wurde, oder einen Brief, Fax, E-Mail oder andere solche Mittel, auf die sich beide Parteien geeinigt haben.

2. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Angebote sind für 30 Tage gültig, sofern dies nicht anders im Angebot angegeben ist. Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Angebot jederzeit mit oder ohne Vorankündigung oder Grund vor der Annahme durch den Mieter zu stornieren oder zurückzuziehen. Die Ausrüstung wird angeboten, sofern sie dem Vermieter zur Verfügung steht, wenn die Annahme des Angebots durch den Mieter beim Vermieter einget.

Keine Bedingungen oder Konditionen, die mit der Bestellung des Mieters angenommen, geliefert oder enthalten waren, die Annahme des Angebots oder andere Dokumente werden Teil des Vertrags, nur weil auf diese im Vertrag Bezug genommen wurde.

3. PRODUKTINFORMATION

Alle Informationen, die in der allgemeinen Dokumentation zur Ausrüstung und den Preislisten enthalten sind, ob elektronisch oder in anderer Form, sind nur insoweit bindend, wenn auf diese explizit im Vertrag Bezug genommen wird.

4. ZEICHNUNGEN, BESCHREIBUNGEN UND GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

Alle Zeichnungen und technischen Dokumente in Zusammenhang mit der Ausrüstung und Supportleistungen, die durch den Vermieter vor oder nach Vertragsabschluss eingereicht werden, sind Eigentum des Vermieters. Zeichnungen, technischen Dokumente oder andere technische Informationen, die der Mieter erhalten hat, dürfen ohne Zustimmung des Vermieters nicht für andere Zwecke genutzt werden als für die diese bereitgestellt wurden. Diese dürfen ohne Zustimmung des Vermieters nicht anderweitig verwendet, kopiert, reproduziert, übertragen oder an Dritte weitergeleitet werden. Insoweit der Vermieter über die beabsichtigte Verwendung der Ausrüstung informiert ist, werden die nötigen Informationen und Zeichnungen für den Aufbau, die Installation, Inbetriebnahme, Bedienung und/oder Instandhaltung der Ausrüstung durch den Vermieter bei der Lieferung der Ausrüstung an den Mieter weitergeleitet.

5. LIEFERUNG UND VERLUSTRISIKO

Alle vereinbarten Vertragsklauseln werden gemäß INCOTEMRS 2010 ausgelegt. Falls keine spezifischen Vertragsklauseln vereinbart werden, erfolgt die Lieferung („**Lieferung**“) an den Bestimmungsort, die Adresse des Mieters gemäß Vertrag. Allerdings sind die Kosten des Vermieters für die Lieferung an den Bestimmungsort durch den Mieter zu zahlen, wie in Absatz 11 festgelegt.

6. TERMIN FÜR DIE LIEFERUNG DER AUSTRÜSTUNG

Falls die Parteien, statt das Datum für die Lieferung der Ausrüstung festzulegen, einen Zeitraum festgelegt haben, in dem die Lieferung stattfinden soll, beginnt dieser Zeitraum sobald der Vertrag eingegangen wurde, alle offiziellen Formalitäten erledigt wurden, Zahlungen aufgrund des Vertragsschlusses geleistet wurden eventuelle vereinbarte Sicherheiten geleistet wurden und eventuelle andere Vorbedingungen erfüllt wurden.

7. LEISTUNG DER SUPPORTLEISTUNGEN

Falls die Parteien, statt das Datum für die Leistung festzulegen, einen Zeitraum festgelegt haben, in dem die Leistung stattfinden soll, beginnt dieser Zeitraum sobald der Vertrag eingegangen wurde, alle offiziellen Formalitäten erledigt wurden, Zahlungen aufgrund des Vertragsschlusses geleistet wurden eventuelle vereinbarte Sicherheiten geleistet wurden und eventuelle andere Vorbedingungen erfüllt wurden.

8. VERSPÄTUNG SEITENS DES VERMIETERS

Alle Zeiträume, die durch den Vermieter im Vertrag für die Lieferung oder Leistung festgelegt werden, sind als Schätzungen zu behandeln, während der Vermieter sinnvolle Anstrengungen unternimmt, zeitgerecht zu liefern oder zu leisten. Falls der Vermieter absehen kann, dass dieser nicht in der Lage sein wird, rechtzeitig die Ausrüstung zu liefern oder die Supportleistung auszuüben („**Verspätung**“), informiert der Vermieter den Mieter hierüber und, falls möglich, über den Zeitpunkt, an dem die Lieferung oder Leistung stattdessen zu erwarten ist.

Bei einer Verspätung kann der Mieter die Lieferung oder Leistung innerhalb eines endgültigen angemessenen Zeitraums verlangen, der nicht kürzer als 90 Tage ab dem Eingang einer solchen Forderung beim Vermieter sein darf. Falls der Vermieter nicht innerhalb eines solchen endgültigen Zeitraums liefert und dies nicht aufgrund vom Umständen passiert, für die der Mieter oder eine durch den Mieter beauftragte Partei verantwortlich ist, oder die

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Miete gültig ab 01.03.2020

Verspätung durch die Absätze 9 oder 19 abgedeckt ist, dann kann der Mieter den Vermieter schriftlich informieren, um den Vertrag in Hinblick auf den Teil der Ausrüstung oder Supportleistungen zu beenden, die aufgrund der ausbleibenden Lieferung durch den Vermieter nicht wie von den Parteien beabsichtigt genutzt werden können.

DER MIETER HAT BEI EINER VERSPÄTUNG IN KEINEM FALL ANSPRUCH AUF SCHADENERSATZ.

Wenn der Mieter allerdings den Vertrag aufgrund von Verspätung beendet, hat dieser Anspruch auf Kompensation für den Verlust, den dieser durch die Verspätung des Vermieters erlitten hat. Die gesamte Kompensation soll 10 Prozent des Teils der Mietgebühren nicht überschreiten, die dem Teil der Ausrüstung oder Supportleistungen entsprechen, wegen denen der Vertrag gekündigt wird. Beendigung des Vertrags mit der oben beschriebenen beschränkten Kompensation ist das einzige Rechtsmittel, das dem Mieter im Fall einer Verspätung seitens des Vermieters zusteht. Alle weiteren Ansprüche gegenüber dem Vermieter aufgrund der Verspätung sind ausgeschlossen.

9. VERSPÄTUNG SEITENS DES MIETERS

Der Mieter informiert rechtzeitig vor dem Datum der Leistung den Vermieter über eventuelle Verspätungen seitens des Mieters, die eine Verspätung der Lieferung oder Leistung nach sich ziehen können. Die Benachrichtigung des Mieters hierüber soll den Grund für die erwartete Verspätung seitens des Mieters und eine Anfrage für ein neues Datum der Lieferung oder Leistung beinhalten, dem der Vermieter schriftlich zustimmen muss, damit dieses als vom Vermieter angenommen gilt. Falls der Mieter aus irgendeinem Grund den Vermieter nicht wie oben beschrieben informiert, bezahlt der Mieter dennoch jeden Teil der Gebühren, der zur Lieferung oder Leistung fällig ist, als ob die Lieferung oder Leistung stattgefunden hätte. Alle anderen direkten und/oder finanziellen Kosten, die dem Vermieter aufgrund eines solchen Ausfalls oder Verspätung seitens des Mieters entstehen, werden durch den Mieter getragen. Diese beinhalten Kompensation für Wartezeiten und Zeit für extra Reisen, zusätzliche Arbeiten, Kosten, die dem Vermieter dadurch entstehen, dass dieser seine Ausrüstung länger als geplant vor Ort haben muss, und andere Kosten, von denen der Vermieter belegen kann, dass diese aufgrund des Versagens des Mieters entstanden sind. Sofern die Nichtannahme der Lieferung oder Leistung durch den Mieter aufgrund von Umständen nach dem untenstehenden Absatz 19 (höhere Gewalt) geschieht, kann der Vermieter von dem Mieter schriftlich verlangen, die Lieferung oder Leistung innerhalb eines angemessenen Zeitraums anzunehmen. Falls, aus einem Grund, für den der Vermieter nicht verantwortlich ist, der Mieter die Lieferung oder Leistung innerhalb eines solchen Zeitraums nicht annimmt, kann der Vermieter in einer schriftlichen Benachrichtigung den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Dem Vermieter steht dann eine Kompensation für den Verlust zu, den er aufgrund des Mieters erlitten hat. Die Kompensation soll den Teil der Mietgebühren nicht überschreiten, der dem Teil der Ausrüstung und/oder Supportleistungen entspricht, wegen dem der Vertrag gekündigt wird.

10. ÄNDERUNGEN UND STORNIERUNG

Wenn der Mieter eine Änderung der Lieferung oder Supportleistung beantragt, und der Vermieter diese Änderung annimmt, gilt diese Änderung als neuer Vertrag, durch den der Vermieter berechtigt ist, die Zeit für Lieferung oder Leistung neu zu beginnen, die ab dem Datum der schriftlichen Zustimmung des Vermieters zu der Änderung beginnt. Alle zusätzlichen Kosten, die aufgrund der Änderung entstehen, werden dem Mieter in Rechnung gestellt, zusätzlich zu dem vertraglichen Preis. Wenn der Mieter den Vertrag ganz oder teilweise ohne Grund storniert, entschädigt der Mieter, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, den Vermieter für: (I) Alle Kosten und Ausgaben des Vermieters im Rahmen des Vertrags bis zu und einschließlich dem Datum der Stornierung, (II) alle weiteren Kosten und Ausgaben aufgrund der Stornierung und (III) einen angemessenen Gewinn.

11. MIETGEBÜHREN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Mietgebühren entsprechen der Preisliste des Vermieters zum Datum der Lieferung, wenn nicht spezifisch im Vertrag aufgeführt.

Sofern der Vermieter nicht schriftlich anderweitig zugestimmt hat, sind alle Preise frei Frachtführer (FCA) und beinhalten nicht, auch nicht, wenn die Lieferung gemäß Absatz 5 oben an den Bestimmungsort ist, Transportkosten oder Gebühren in Zusammenhang mit dem Transport. Dies bedeutet, dass der Mieter den Vermieter zusätzlich zu der Mietgebühr für alle Transportkosten und -gebühren entschädigt, wie in der Rechnung des Vermieters an den Mieter aufgeführt. Alle Kosten und Steuern sind als zusätzliche Gebühr durch den Mieter zu zahlen. Preisänderungen sind ohne Vorankündigung vorbehalten. Für inländische Vermietungen sind die

Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum in der vertraglich festgelegten Währung zu zahlen, außer der Vermieter hat etwas anderem schriftlich zugestimmt. Für internationale Vermietungen ist die vollständige Zahlung im Voraus per Überweisung in der vertraglich festgelegten Währung zu zahlen, außer der Vermieter hat etwas anderem schriftlich zugestimmt. Die Mietgebühren beinhalten keine anwendbare Verkaufs-, Nutzungs-, Verbrauchssteuer-, GST-, Mehrwertsteuer- oder ähnliche Steuern. Die Mieter tragen die Verantwortung für die Zahlung solcher Steuern, falls anwendbar. Unabhängig von der verwendeten Zahlungsmethode gilt die Zahlung erst als getätigt, wenn die vollständige und unwiderrufliche Gutschrift auf das Bankkonto des Vermieters erfolgt ist. Falls der Mieter nicht zum vorgeschriebenen Datum zahlt, stehen dem Vermieter Zinsen ab dem ursprünglichen Zahlungsdatum zu. Der Zinssatz beträgt 12%. Unabhängig von anderen Rechten, den Vertrag gemäß anderen Absätzen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beenden, ist der Vermieter berechtigt, wenn der Mieter die fällige Summe nicht innerhalb von drei (3) Monaten ab dem ursprünglichen Zahlungsdatum gezahlt hat, den Vertrag über eine schriftliche Mitteilung an den Mieter zu beenden und Kompensation für den erhaltenen Verlust geltend machen. Wenn, während der Ausübung des Vertrags, die finanzielle Verantwortung oder Situation des Mieters derart ist, dass der Vermieter sich in gutem Glauben unsicher fühlt, oder wenn der Mieter insolvent wird, oder wenn eine wesentliche Änderung im Besitz des Mieters geschieht, oder wenn der Mieter Zahlungen gemäß den Vertragsbedingungen nicht zahlt, dann, in einem solchen Fall, hat der Vermieter das Recht, weitere Lieferungen einzubehalten und ist nicht zu weiteren Vertragsleistungen verpflichtet, außer bei Erhalt von zufriedenstellenden Sicherheiten oder Barzahlungen im Voraus, oder der Vermieter kann den Vertrag in einer schriftlichen Mitteilung an den Mieter kündigen, ohne weitere Verpflichtungen irgendeiner Art gegenüber dem Mieter und ohne Aufforderung oder Benachrichtigung sofort den Besitz der Ausrüstung zu ergreifen, diese ganz oder teilweise zu entfernen und diese zurück an den Standort des Vermieters zu bringen, ohne Haftung für Schäden durch unbefugtes Betreten oder anderweitig, und ohne dadurch auf jegliche Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter zu verzichten. Leistet der Mieter keine Zahlungen oder eine für den Vermieter zufriedenstellende Sicherheit, so ist der Vermieter ebenfalls berechtigt, die Zahlung auf den vollen Vertragspreis durchzusetzen. Wenn der Mieter bei fälligen Zahlungen im Verzug ist, hat der Mieter auf der Stelle dem Vermieter den gesamten unbezahlten Betrag zu zahlen. Wenn der Mieter keine angemessene Versicherung gemäß den Anforderungen in Absatz 12 unterhält, führt dies zu einem zusätzlichen automatischen Aufpreis von 15% auf die gesamten Mietgebühren.

12. VERANTWORTUNGEN DES MIETERS

Der Mieter hat die Mietgebühren an den Vermieter gemäß den Vertragsbedingungen und Absatz 11 oben zu zahlen. Der Mieter muss auf eigene Kosten alle Genehmigungen einholen und alle Benachrichtigungen durchführen, die für die Einrichtung, Installation oder den Betrieb der Ausrüstung und die Durchführung der Supportleistungen nötig sind und dem Vermieter schadlos gegenüber und vor den Konsequenzen einer Nichteinhaltung dessen halten. Der Mieter muss dem Vermieter sicheren Zugang zum Standort, technischer Ausrüstung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stromversorgung) gewähren, insofern dies angemessenerweise für die Einrichtung, Installation oder den Betrieb der Ausrüstung und die gute und korrekte Leistung und andere Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags nötig ist. Der Mieter stellt sicher, dass alle erforderlichen Anforderungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit sowie Umweltvorschriften erfüllt werden und informiert den Vermieter, bevor dieser mit der Einrichtung, Installation oder Betrieb der Ausrüstung oder Supportleistungen beginnt, über alle bekannten Gefahren. Der Mieter stellt sicher, dass der Vermieter, dessen Betrieb und der Standort angemessen versichert sind, mit Deckungssummen, die üblichen lokalen Standards entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Betriebshaftpflichtversicherung und alle erforderlichen Versicherungen für Betriebsunfälle für die Mitarbeitenden des Vermieters. Die Ausrüstung muss durch eine Ausrüstungsrichtlinie des Auftragnehmers für den vollen Wiederbeschaffungswert (neu) der Ausrüstung abgedeckt sein und jeder anwendbare Selbstbehalt liegt in der Verantwortung des Mieters. Alle Versicherungen müssen Regressverzicht zu Gunsten des Vermieters enthalten. Vor der Lieferung muss der Mieter einen Versicherungsschein bereitstellen, der den Vermieter als Zertifikatsinhaber nennt, mit Kopien von Bestätigungen, die zeigen, dass der Vermieter auf der Ausrüstungsrichtlinie des Auftragnehmers als Mitversicherter der Betriebshaftpflichtversicherung und als Zahlungsempfänger genannt wird. Verfallsdaten, Deckungssummen und Selbstbehalte für jede Police sind ebenfalls zu vermerken, ebenso wie eine Bestimmung über die Kündigung, Nichtverlängerung oder wesentliche Änderung an den Zertifikatsinhaber von mindestens 30 Tagen. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung ist der Mieter verantwortlich für alle Verluste oder Schäden an der Ausrüstung, die über übliche Gebrauchsspuren hinausgehen oder durch Diebstahl oder Fehler, Nachlässigkeit oder Probleme bei der Energieversorgung verursacht wurden, bis zum vollen Wiederbeschaffungswert von Ausrüstung des gleichen Modells und des

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Miete gültig ab 01.03.2020

gleichen Herstellers. Der Mieter ist verantwortlich für die Genauigkeit und Korrektheit aller Daten und Informationen, die dem Vermieter bereitgestellt werden, und der Vermieter ist berechtigt, sich auf solche Daten und Informationen zu verlassen. Wenn andere Arbeiten durch den Mieter oder Dritte am Standort zeitlich mit der Leistung durchgeführt werden, ist der Mieter verantwortlich für die Koordination der Arbeiten. Der Mieter muss die Ausrüstung schützen und sichern, einschließlich Instandhaltung und Überwachung der Ausrüstung wie in der allgemeinen Dokumentation der Ausrüstung festgelegt, die mit der Ausrüstung geliefert wird, während sich die Ausrüstung unter der Obhut, Verwahrung oder Kontrolle des Mieters befindet, bis die gesamte Ausrüstung an den Vermieter zurückgegeben wird. Der Mieter stimmt zu, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters keine Ausrüstung vom Standort zu entfernen. Der Mieter stimmt zu, Übernutzung der Ausrüstung zu melden und proportional zu den Mietgebühren zu bezahlen.

13. MIETZEITRÄUME UND RÜCKLIEFERUNG

Der Mietzeitraum ist wie im Vertrag festgelegt. Wenn keine Zeit für den Mietzeitraum festgelegt wird oder wenn die Miete über eine schriftliche Zustimmung zwischen den Parteien über den festgelegten Zeitraum verlängert wird, stimmt der Mieter zu, dem Vermieter schriftlich dreißig (30) volle Geschäftstage als Kündigungsfrist zu geben.

Die mietzinspflichtige Mietzeit endet am Tag der Rücklieferung der Ausrüstung an den Vermieter unter der Voraussetzung, dass diese dem Vermieter im kompletten, gereinigten Zustand mit aufgerollten Kabeln und Schläuchen sowie sämtlichem angemieteten Zubehör zur Verfügung stehen.

Wird die Ausrüstung in einem Zustand zurückgegeben, der offenbart, dass der Mieter seinen in Absatz 12 beschriebenen Verantwortung nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Durchführung der erforderlichen Reparaturen und Reinigungen aufzuwenden ist.

Die Kosten für die Beseitigung von Mängeln und Beschädigungen sowie Verunreinigungen infolge vertragswidriger Nutzung, unzureichender Wartung und/oder Reinigung der Ausrüstung durch den Mieter trägt der Mieter. Die zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Reparaturen sind nach Umfang und Kosten dem Mieter vor Beginn der Reparaturen bekanntzugeben. Können sich die Parteien über Umfang und Kosten nicht einigen, so ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Die Reparaturen werden durch den Vermieter ausgeführt.

14. HAFTUNG DES VERMIETERS FÜR FEHLER

Gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes muss der Vermieter auf eigene Kosten alle Fehler oder Nichtübereinstimmungen der Ausrüstung oder Supportleistungen beheben, die aufgrund von fehlerhafter Verarbeitung oder Design entstehen, wofür der Vermieter haftet („Fehler“). Reparaturen sind am Standort durchzuführen, außer der Vermieter hält es für angebracht, dass der fehlerhafte Teil der Ausrüstung für Reparatur oder Ersatz an den Vermieter zurückgegeben wird. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, De- und Remontage des fehlerhaften Teils der Ausrüstung oder anderer Ausrüstung durchzuführen. Die Haftung des Vermieters zu Behebung eines Fehlers in Bezug auf die Supportleistungen beschränkt sich auf Fehler, die innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten ab der Fertigstellung der Supportleistungen auftreten, außer, der Vermieter hat anderweitig schriftlich zugestimmt. Der Mieter muss den Vermieter schriftlich ohne unnötigen Verzug über jeden Fehler informieren. Eine solche Mitteilung darf für die Supportleistungen unter keinen Umständen später als zwei (2) Wochen nach Ablauf der zwölf (12) Monate ab Fertigstellung der Supportleistungen gemacht werden. Diese Mitteilung muss eine detaillierte Beschreibung des Fehlers enthalten.

Falls der Mieter den Vermieter nicht innerhalb der in diesem Absatz festgelegten Fristen informiert, verliert dieser sein Recht auf Behebung des Fehlers. Insofern, als nur bei einem Teil der Supportleistungen ein Fehler vorliegt und dieser Fehler gemäß diesem Absatz durch den Vermieter behoben wurde, unterliegt die Haftung des Vermieters für den behobenen Teil der Supportleistungen den gleichen Geschäftsbedingungen wie die ursprünglichen Supportleistungen. Insofern der Fehler sich so verhält, dass er Schäden an Eigentum, der Umwelt oder Personen auslösen könnte, muss der Mieter den Vermieter sofort schriftlich informieren. Der Mieter trägt das Risiko für Schäden, die daraus entstehen, dass dieser den Vermieter nicht gemäß diesem Absatz informiert. Falls der Mieter eine Mitteilung, wie diese in diesem Absatz beschrieben wird, getätigt hat und kein Fehler gefunden wird, für den der Vermieter haftet, ist der Vermieter berechtigt, Kompensation vom Mieter für alle durch die Mitteilung entstandenen Kosten zu erhalten. Der Mieter trägt alle Kosten und Ausgaben für dessen Vertreter, die in

Zusammenhang mit der Behebung von Fehlern entstanden sind.

15. GRENZEN DER HAFTUNG DES VERMIETERS FÜR FEHLER

Der Vermieter haftet nicht für Fehler, die aus bestimmten Anweisungen des Mieters oder bereitgestellten Materialien oder einem Design, das der Mieter oder eine dritte Partei vorgeschrieben haben, resultieren.

Der Vermieter haftet nur für Fehler, die unter den Betriebsbedingungen, die vertraglich festgelegt sind, und bei korrekter Nutzung der Ausrüstung entstehen. Die Haftung des Vermieters deckt keine Fehler ab, die durch fehlerhafte Instandhaltung, falschen Aufbau oder fehlerhafte Reparatur durch den Mieter oder eine dritte Partei entstehen, oder durch Änderungen der durchgeführten Arbeiten, die ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters vorgenommen wurden. Die Haftung des Vermieters deckt keine normale Abnutzung oder Verschleiß ab. Unabhängig von den Bestimmungen aus Absatz 17, haftet der Vermieter nicht länger als zwei (2) Jahre ab Beginn des Zeitraums, der in Absatz 14 oben angegeben ist, für Fehler im Bereich der Supportleistungen. Außer wie in Absatz 14 vorgeschrieben, haftet der Vermieter nicht für Fehler, außer dieser war nachweislich grob fahrlässig bei seiner Leistung.

DIE HAFTUNG DES VERMIETERS FÜR DIE IN ABSATZ 14 VORGESCHRIEBENEN FEHLER IST EXKLUSIV UND ERSETZT ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, GARANTIEN, BEDINGUNGEN ODER BESTIMMUNGEN JEGLICHER ART IM ZUSAMMENHANG MIT DER LIEFERUNG ODER LEISTUNG, DIE HIERIN ENHALTEN SIND, EINSCHLIESSLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG ALLER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN DER MARKTGÄNGIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DIE HIERMIT AUSDRÜCKLICH ABGELEHNT UND AUSGESCHLOSSEN WERDEN.

16. ZUWEISUNG DER HAFTUNG FÜR SCHÄDEN, DIE DURCH DIE AUSRÜSTUNG ODER SUPPORTLEISTUNGEN VERURSACHT WERDEN

Der Vermieter haftet nicht für Schäden an dem Eigentum oder der Umwelt durch die Ausrüstung, die nach der Lieferung an den Mieter oder aufgrund der Supportleistungen entstanden sind. Auch haftet der Vermieter nicht für Schäden an den Produkten, die von dem Mieter gefertigt werden, oder Produkten, von denen die Produkte des Mieters einen Teil bilden. Der Mieter hat den Vermieter zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten, soweit der Vermieter gegenüber Dritten für Verluste oder Schäden haftet, für die der Vermieter nach diesem Absatz nicht haftet. Falls ein Anspruch auf Schadensersatz in Zusammenhang mit der Ausrüstung oder den Supportleistungen durch eine dritte Partei gegen eine der Parteien eingereicht wird, muss diese Partei die andere hierüber schriftlich informieren. Der Vermieter und der Mieter sind beide verantwortlich, vor Gericht oder vor dem Schiedsgericht zur Prüfung von Schadensersatzansprüchen, die gegen einen von ihnen erhoben werden, zu erscheinen, auf Grundlage der mutmaßlich durch die Supportleistungen entstandenen Schäden.

17. VERTRAULICHKEIT

Die Parteien stimmen zu, dass Informationen, die eine Partei von der anderen in Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten hat, die nachweislich oder vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden sollten, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die offenlegende Partei von dem Empfänger an eine dritte Partei weitergegeben werden dürfen.

Außer insofern: (I) dies für die empfangende Partei nötig ist, um Rechte und Pflichten gemäß dem Vertrag auszuüben; (II) diese Informationen für die Öffentlichkeit erhältlich sind oder diese später durch andere Gründe als einen Vertragsbruch öffentlich erhältlich werden, (III) die Informationen der empfangenden Partei tatsächlich am Datum der Offenlegung solcher Informationen bekannt ist, wie durch schriftliche Dokumente nachgewiesen, die vor dem Empfangsdatum datiert sind; (IV) die Informationen später rechtmäßig durch die empfangende Partei von einer dritten Partei oder dritten Parteien empfangen wurden; oder (V) die Informationen unabhängig von der empfangenden Partei vor der Freigabe entwickelt wurden.

18. DATENSCHUTZ

Der Mieter erkennt an, dass der Vermieter zu den im Vertrag genannten Zwecken persönliche Daten erhebt und verarbeitet. Xylems Datenschutzerklärung ist erhältlich unter <https://www.xylem.com/en-us/support/privacy/>. Der Mieter bestätigt, dass dieser Xylems Datenschutzerklärung gelesen und verstanden hat und stimmt der dort beschriebenen Verwendung von persönlichen Daten zu. Die Erhebung und

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Miete gültig ab 01.03.2020

Verwendung von persönlichen Daten durch den Mieter unterliegen der Verantwortung des Mieters. Zusätzlich stimmt der Mieter zu und autorisiert den Vermieter, durch die Ausrüstung gesammelte Daten („**Kundendaten**“) unbegrenzt auf solcher Hardware, Software, Netzwerken, Speichern und zugehöriger Technologie zu speichern. Der Mieter gewährt dem Vermieter hiermit ein gebührenfreies, nicht ausschließliches, unwiderrufliches Recht und die Lizenz, auf diese Kundendaten und alle anderen Daten oder Informationen, die er dem Vermieter zur Verfügung stellt, zuzugreifen, zu speichern und zu nutzen, um (1) eine Leistung zu erbringen, (2) eine Leistung zu analysieren und zu verbessern, (3) Geräte oder Software des Vermieters zu analysieren und zu verbessern, (4) für jede andere interne Nutzung durch den Vermieter zu verwenden und (5) anonymisierte Daten zu erstellen und diese anonymisierten Daten für jeden Zweck zu verwenden.

19. HÖHERE GEWALT

Jede Partei hat das Recht, die Ausübung ihrer Leistungen gemäß dem Vertrag insoweit auszusetzen, dass diese Leistung durch einen der folgenden Umstände behindert oder unzumutbar erschwert wird: industrielle Auseinandersetzungen und andere Umstände außerhalb der Kontrolle der Parteien wie Epidemien, Feuer, Erdbeben, Naturkatastrophen, Wetterunregelmäßigkeiten, höhere Gewalt, Krieg, umfangreiche militärischen Mobilmachung, Aufstand, Beschlagnahme, Pfändung, Embargo, Regierungshandlungen, Streiks, Aussperrungen, Beschränkungen der Stromnutzung und Mängel oder Verzögerungen bei Lieferungen durch Unterauftragnehmer („**Höhere Gewalt**“). Die Partei, die eine Beeinflussung durch höhere Gewalt geltend macht, informiert die andere Partei schriftlich ohne Verzögerung über die Unterbrechung und die Beendigung solcher Umstände. Wenn höhere Gewalt den Mieter an der Erfüllung seiner Pflichten hindert, kompensiert dieser den Vermieter für Ausgaben bei der Sicherung und dem Schutz der Supportleistungen. Unabhängig davon, was sich ansonsten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt, hat jede Partei das Recht, den Vertrag über eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu beenden, wenn die Leistung des Vertrags gemäß diesem Absatz für mehr als 6 aufeinander folgende Monate ausgesetzt wird. Wenn der Mieter den Vertrag aufgrund höherer Gewalt beendet, entschädigt der Mieter, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, den Vermieter für: (i) Alle Kosten und Ausgaben des Vermieters im Rahmen des Vertrags bis zu und einschließlich dem Datum der Beendigung; und (ii) alle weiteren Kosten und Ausgaben aufgrund der Beendigung.

20. ERWARTETE NICHT-ERFÜLLUNG

Unabhängig von anderen Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf Aussetzung hat der Vermieter das Recht, die Durchführung seiner Pflichten im Rahmen des Vertrags auszusetzen, sofern aus den Umständen ersichtlich ist, dass der Mieter seine Pflichten nicht erfüllen wird. Wenn der Vermieter seine Vertragsleistungen aussetzt, informiert dieser unverzüglich den Mieter schriftlich hierüber.

21. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

UNGEACHTET ANDERS LAUTENDER BESTIMMUNGEN IN DIESEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN DARF DIE HAFTUNG DES VERMIETERS FÜR ALLE ANSPRÜCHE, DIE SICH AUS DER ERFÜLLUNG ODER NICHTERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN DES VERMIETERS GEMÄSS DEM VERTRAG ERGEBEN, DIE SUMME DES

VERTRAGSPREISES NICHT ÜBERSCHREITEN UND IN KEINEM FALL SCHÄDEN AUS ENTGANGENEM GEWINN, UMSATZEINBUSSEN, ENERGIEVERLUSTEN, NUTZUNGS-AUSFÄLLEN, KAPITALKOSTEN, AUSFALLZEITEN, ANSPRÜCHEN VON KUNDEN DES MIETERS ODER KOSTEN FÜR DEN ERSATZ VON STROM ODER DEM VERLUST ERWARTETER EINSPARUNGEN, ERHÖHTEN BETRIEBSKOSTEN ODER AUS BESONDEREN, STRAFRECHTLICHEN, INDIREKTEN, ZUFÄLLIGEN ODER FOLGESCHÄDEN ODER VERLUSTEN JEDLICHER ART BEINHALTEN.

Es darf kein Anspruch gegenüber dem Vermieter geltend gemacht werden, außer die Verletzung, der Verlust oder der Schaden, aus dem der Anspruch entsteht, wurde vor Vertragsabschluss erlitten. Auch dürfen keine Ansprüche, Verfahren oder Klagen darauf erhoben oder aufrechterhalten werden, es sei denn, sie werden innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Tag, an dem der Klagegrund entsteht, in einem Schiedsgericht gemäß Absatz 24 eingereicht. Die in diesem Absatz dargelegten Haftungsbeschränkungen haben den Vorrang vor gegensätzlichen oder unvereinbaren Bestimmungen in einem der Vertragsdokumente, soweit dies gemäß anwendbarem Recht zulässig ist.

Xylem Water Solutions Deutschland GmbH
Biebigheimer Straße 12, 63762 Großostheim
Sitz der Gesellschaft: Großostheim
Eingetragen beim Amtsgericht Aschaffenburg, HRB 3422, Ust.Id.Nr. DE132092957
STAND März 2020

22. TRENNBARKEIT

Die Bestimmungen in diesem Vertrag sind trennbar, sodass die Ungültigkeit, Undurchsetzbarkeit oder Außerkraftsetzung einer der Bestimmungen die übrigen Bestimmungen nicht betrifft.

23. ABTRETUNG UND UNTERAUFTRAGSVERGABE

Der Mieter darf den Vertrag, Interessen daran oder im Rahmen dessen zu zahlende Gelder nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters abtreten oder weitergeben und jede Zuweisung, die ohne eine solche Zustimmung erfolgt, ist ungültig. Der Vermieter kann nach eigenem Ermessen seine Rechte abtreten oder als Untervertrag vergeben und/oder seine Pflichten im Rahmen des Vertrags ganz oder teilweise an jedes verbundene Unternehmen oder jede dritte Partei übertragen. Der Vermieter muss den Mieter über eine solche Abtretung, Unterauftragsvergabe oder Übertragung informieren. Der Vermieter ist von all seinen Pflichten und/oder Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag befreit, wenn der Übernehmer diese Verpflichtungen und/oder Verbindlichkeiten schriftlich übernommen hat.

24. STREITIGKEITEN UND GELTENDES RECHT

Alle Streitigkeiten, Kontroversen oder Ansprüche, die aus oder in Zusammenhang mit einem Verstoß des Mieters gegen Absatz 11 oder diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den entsprechenden Absatz des Vertrags in Bezug auf die Zahlung von Mietgebühren entstehen, sollen endgültig von den Gerichten des Landes des Vermieters geregelt werden. Alle Streitigkeiten, Kontroversen oder Ansprüche, die aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag, oder dem Bruch, der Beendigung oder Ungültigkeit dessen entstehen, werden durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren nach dieser Schiedsgerichtsordnung bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Das Schiedsverfahren findet im Land des Mieters und auf Englisch statt. Der Vertrag unterliegt den Bestimmungen des materiellen Rechts des Landes des Vermieters, außer der Anwendung des UN-Kaufrechts (UNK).